



Ausschreibung

über

Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten der Stadt Mülheim an der Ruhr

**(internes Az. „62 – 13/77.40 (Breitband)“
e-Akten-Nr. (832.5/3-17 05NW300038)**

unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Grobe Schilderung des Gesamtprojektes	3
1.2	Beschreibung des Projektgebietes	4
1.3	Begriffsbestimmungen	4
2	Das NGA-Projekt der Stadt Mülheim an der Ruhr	5
2.1	Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter.....	5
2.2	Darstellung der Ist-Situation	6
2.3	Darstellung der zu fördernden unterversorgten Anschlüsse	6
2.4	Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugebiet.....	6
2.5	Leistungsbeschreibung.....	7
2.5.1	Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs	7
2.5.1.1	Standard der NGA-Breitbandversorgung.....	7
2.5.1.2	Netzplanung und Netzerrichtung	8
2.5.1.3	Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben	9
2.5.1.4	Umfang der Förderung	10
2.5.1.5	Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes.....	10
2.5.1.6	Offener Zugang auf Vorleistungsebene.....	11
2.5.1.7	Projektorganisation und Kommunikationspflichten	11
2.5.1.8	Fertigstellungstermin.....	11
2.5.1.9	Dokumentation	11
2.5.1.10	Zugangs- und Prüfrechte	12
2.5.1.11	Publizität.....	12
2.5.2	Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter	12
2.6	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	16
3	Eignungskriterien	17
4	Wertungskriterien	19
5	Gestaltung und Ablauf des einstufigen Verhandlungsverfahrens.....	22
5.1	Angewendete Verfahrensart	23
5.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist	23
5.3	Eignungsprüfung	24
5.4	Verhandlungsphase	25
5.5	Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers.....	26
6	Anlagen.....	28

1 Einleitung

1.1 Grobe Schilderung des Gesamtprojektes

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus im Projektgebiet Mülheim an der Ruhr zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access Network, NGA-Netz) in den unterversorgten Gebieten.

Im Vorfeld dieses Verfahrens hat die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 18.11.2016 bis 19.12.2016 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt und auf dem zentralen Online-Portal „www.breitbandausschreibungen.de“ öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens wurden Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf-/Ausbau eines NGA-Netzes im Stadtgebiet vornehmen werden. Ergänzend hierzu wurden TK-Unternehmen, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten, aufgefordert, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung ist weiterhin unter „<http://www.breitbandausschreibungen.de/>“ einsehbar.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 22.02.2017 einen schriftlichen Antrag an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) gestellt und am 16.08.2017 auch einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Weiterhin wurde am 02.10.2017 ein schriftlicher Antrag an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW vom 29.02.2016, gestellt. Der Konzessionsgeber hat mit Datum vom 27.11.2017 einen entsprechenden vorläufigen Zuwendungsbescheid zur Kofinanzierung erhalten. Weiterhin hat die Stadt Mülheim an der Ruhr am 01.06.2018 einen Änderungsbescheid für den bestehenden (vorläufigen) Förderbescheid erhalten. Der entsprechende vorläufige Bescheid über die Kofinanzierung seitens des Landes NRW erging der Stadt am 03.08.2018. Ferner hat die Stadt Mülheim an der Ruhr am 12.11.2018 ein Upgrade der Förderkulissee auf „Gigabitfähige Netze“ durchgeführt und hierzu vom Bund am 12.12.2018 eine Zusicherung erhalten.

Dem vorläufigen Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 16.08.2018 sowie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2017 lag ein geplantes Ausbauggebiet zu Grunde, welches noch keine Schulen im betreffenden Gebiet umfasste. Nachträglich hat sich jedoch ergeben, dass auch Schulen im Grundsatz förderfähig sind und daher mit ausgebaut werden sollen. Daher wurden diese durch o.g. Änderungsanträge, nachbeantragt und auch positiv beschieden.

1.2 Beschreibung des Projektgebietes

Mülheim an der Ruhr ist eine kreisfreie Großstadt im westlichen Ruhrgebiet mit einer Fläche von 91,2 km² und 166.460 Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von 1.825,2 Einwohnern/km².

Das Projektgebiet umfasst alle Gebäude im Stadtgebiet, die aktuell noch nicht über einen NGA-Breitbandanschluss mit mindestens 30 Mbit/s verfügen. Eine Karte sowie die gebäudescharfe Abgrenzung des Projektgebiets in Form von georeferenzierten Daten und einer Adressliste befinden sich in den **Anlagen 1 und 2**. Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden.

Insgesamt gelten im Stadtgebiet **1.173** Anschlüsse als unterversorgt. Diese teilen sich auf in **942** Haushalte, **183** Firmen / institutionelle Nachfrager und **48** Schulen.

1.3 Begriffsbestimmungen

FörderRiL Breitband	Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015, 1. Novelle vom 03.07.2018
KoFiNRW	Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW vom 29.02.2016
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.
Weißer NGA-Fleck	Gebiet in dem aktuell, im Sinne der NGA-RR, keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (§ 2 Abs. 2 NGA-RR).
Wirtschaftlichkeitslücke	Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 NGA-RR).
VULA	Virtual Unbundled Local Access, virtuell entbündelter lokaler Zugang als ersatzweise Zugangsproduktvariante im Rahmen des Open Access, sofern ein phy-

sisch entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist. Die Auflagen aus § 7 Abs. 2 der NGA-RR und der darin genannten Fußnoten müssen berücksichtigt werden.

APL	Abschlusspunkt Linientechnik, Endpunkt des Zugangsnetzes des Telefonnetzes.
BVT	Beste verfügbare Technik.

2 Das NGA-Projekt der Stadt Mülheim an der Ruhr

2.1 Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter

Mit dieser Ausschreibung sollen alle erforderlichen Leistungen vergeben werden, welche für die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer nachhaltigen, flächendeckenden und zukunftsfähigen NGA-Breitbandinfrastruktur und die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste im Ausschreibungsgebiet erforderlich sind. Anderen Netzbetreibern und Anbietern von Telekommunikationsdiensten muss der diskriminierungsfreie Zugang zu dem zu errichtenden Netz, gemäß § 7 der NGA Rahmenrichtlinie gewährt werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen.

Konkrete **Ziele** der Stadt Mülheim an der Ruhr, welche im Rahmen der Angebotswertung (Ziff. 3 dieser Ausschreibungsunterlage) Berücksichtigung finden, lauten wie folgt:

- a) eine Versorgung aller ausgewiesenen **Haushalte** gem. **Anlage 2**, deren Infrastruktur Bandbreiten von **mind. 100 Mbit/s symmetrisch** ermöglicht;
- b) eine Versorgung aller ausgewiesenen **Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfrager** (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude, etc.) gem. **Anlage 2**, deren Infrastruktur Bandbreiten von **mind. 1 Gbit/s symmetrisch** ermöglicht;
- c) der Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur, die im Rahmen der Vertragslaufzeit flächendeckend auch für Privathaushalte auf Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch ausgebaut werden kann;
- d) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nicht-kommunaler Infrastrukturen.

Die vorstehenden Mindestvorgaben betreffen vor allem die Versorgungsraten des ausgeschriebenen NGA-Ausbaus. **Weitere inhaltliche Mindestvorgaben ergeben sich im Detail aus Ziff. 2.5 dieser Leistungsbeschreibung.** Vgl. hierzu auch das Formblatt „Zusicherung Mindestvorgaben Bundesförderprogramm“ (**Anlage 6**).

Sollte sich kein Unternehmen finden, das den vorgenannten Ausbau eigenwirtschaftlich vornehmen will, stellt die Stadt Mülheim an der Ruhr in Aussicht, einen Zuschuss in Form einer Investitionsbeihilfe zu gewähren. Dies geschieht durch Fördermittel entsprechend der FörderRiL Breitband im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell und einer Kofi-

finanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Eigenmittel der Stadt Mülheim an der Ruhr werden bzgl. dieser Investitionsbeihilfe nicht bereitgestellt.

Die ordnungsgemäße Vergabe und der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu **Anlage 5** sowie Ziff. 4.4. dieser Leistungsbeschreibung) stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Bewilligung der beantragten Fördermittel durch den Fördermittelgeber des Bundesförderprogramms sowie durch das Land Nordrhein-Westfalen.

2.2 Darstellung der Ist-Situation und des geplanten Ausbaus

In dem Kartenmaterial in **Anlage 1** werden die Ergebnisse der Markterkundung und der hierzu eingegangenen Angaben zu privatwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Telekommunikationsunternehmen und den Ist-Versorgungsgrad lt. Breitbandatlas des Bundes in anonymisierter Form dargestellt. Anschlüsse, die bereits über eine NGA-fähige Bandbreite von mindestens 30 Mbit/s verfügen, sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieser Beschreibung. Sollte der Bieter Kenntnis haben, dass Anschlüsse im ausgeschriebenen Projektgebiet bereits mit einer Bandbreite von mindestens 30 Mbit/s versorgt werden, ist dies der Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen. Die Kenntnis dessen, bzw. die Bedenken diesbezüglich, sind hinlänglich zu begründen sowie zu belegen und in die Adresstabelle (**Anlage 2**) einzutragen.

2.3 Darstellung der zu fördernden unterversorgten Anschlüsse

Die zu fördernden unterversorgten Adressen basieren auf der Abgrenzung des Projektgebietes sowie des Ausbaugebietes und können der **Anlage 2** als Tabelle entnommen werden. In der Adressdatei sind detaillierte Informationen über die unterversorgten Gebäude (Koordinaten, Straße, Hausnummer, etc.) sowie die symmetrisch mit 1 Gbit/s zu versorgenden Sonderstandorte, Bildungseinrichtungen / Schulen sowie Gewerbebetriebe etc. vorhanden und entsprechend kenntlich gemacht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem zu diesen Ausschreibungsunterlagen beigefügten Kartenmaterial (**Anlage 1**), sowie den entsprechenden Tabellen und GIS-Daten (Shapefile) mit allen unterversorgten Nachfragern (**Anlage 2**). Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen kann von Seiten des Konzessionsgebers keine Gewähr übernommen werden. Die Bieter sind daher aufgefordert, die Unterlagen auch selbst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Spätere Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Grundlage für die räumliche Lokalisierung der zu versorgenden Anschlüsse sind die georeferenzierten amtlichen Katasterdaten. Sollten für die Versorgung der Anschlüsse vorhandene Hausanschlusspunkte (APL) genutzt werden, sind diese durch den Bieter den amtlichen Hausmittelpunkten exakt zuzuordnen.

2.4 Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugbiet

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Projektgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, sei-

ne passive Infrastruktur anderen, am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern, zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter hat mitnutzbare Infrastrukturen im Projektgebiet zu identifizieren und bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen sowie die Einsparungen hierdurch anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeitern bzw. Mitverlegung durch den Bieter mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren abzuklären sind. Es obliegt dem Bieter, sich über anstehende Baumaßnahmen eigenständig zu informieren und diese in seine Kalkulationen einzubeziehen. Konditionen für Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen im Rahmen von Baumaßnahmen Dritter sind beim jeweiligen Baulastträger zu erfragen.

2.5 Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt im ersten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.1) die Anforderungen, die das vom Bieter zu errichtende und zu betreibende Netz zu erfüllen hat (funktionale Leistungsbeschreibung).

Im zweiten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.2) sind die geforderten Mindestinhalte der Ausbaukonzepte der Bieter dargestellt. Diese Konzepte sind Gegenstand der Bewertung für den Zuschlag. Die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien sind in Abschnitt 3 dargestellt. Der Bieter hat dem Angebot konkrete, auf das Ausbaugbiet bezogene Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes beizufügen, welche die Inhalte dieser Ausschreibung mit den Anforderungen aus der Beschreibung des Leistungsumfangs (siehe Abschnitt 2.5.1) umfassend und nachvollziehbar enthalten sollen. In diesen Konzepten ist klar und übersichtlich darzustellen, wie der Bieter den Aufbau einerseits und den Betrieb des NGA-Netzes andererseits im Ausbaugbiet durchführen wird. Die Konzepte sind Teil des Angebots und werden als solche verbindlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

Bei der Erstellung der Konzepte sollte die vorgegebene Gliederung gemäß Abschnitt 2.5.2 möglichst in gleicher Form übernommen werden.

2.5.1 Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs

Der Bieter (im Folgenden auch „Konzessionsnehmer“ genannt) hat die Mindestvorgaben dieser Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.5.1.1 Standard der NGA-Breitbandversorgung

Gemäß Randnummer 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien, 2013/C; ABl. Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1), handelt es sich beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und Technik bei NGA-Netzen um

- i. FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB),
- ii. hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder
- iii. bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer mind. 30 Mbit/s bieten.

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugebiet ein NGA-Netz, das die in dieser Ausschreibungsunterlage vorgegebene Mindestzielversorgung herstellen kann. Alle Breitbandanschlüsse im Ausbaugebiet müssen zumindest eine Verdoppelung der bereits bestehenden Breitbandversorgung erfahren, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

2.5.1.2 Netzplanung und Netzerrichtung

Der Bieter plant, errichtet und betreibt die erforderliche passive und aktive Netzinfrastuktur (inkl. Tiefbauleistungen, Leerrohre, Kabel sowie zugehörige Komponenten, einschließlich Schächte, Verzweiger, Schaltstellen, etc.), welche zur Erschließung der ausgeschriebenen Anschlüsse und Bereitstellung von NGA Diensten erforderlich ist.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen, zur Errichtung der erforderlichen passiven und aktiven Infrastrukturen und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Stadt und zugehöriger Tochterunternehmen), sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Verlegemethode ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfall mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem einzuholen. Die Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen vom 17.12.2015 der Stadt Mülheim an der Ruhr (Anlage 13 Richtlinie Ausführung von Aufbrüchen MH) mit den Angaben zu den allgemein gültigen Regeln der Technik, insbesondere die in dieser Richtlinie unter Pkt. 2 zitierten zusätzlichen Vertragsbedingungen, Richtlinien usw. sind einzuhalten. Die Lage und Verlegemethode ist in Form von Karten und georeferenzierten Vektordaten entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen in der Version 3.1 darzustellen. Laut §68 Abs. 2 TKG kann beim Träger der Straßenbaulast beantragt werden, dass alternative Verlegemethoden mit geringerer Verlegetiefe angewendet werden. Bei Nutzung öffentliche Verkehrsflächen, welche in der Wegebausträger der Stadt liegen, ist dabei grundsätzlich zu beachten, dass bei Oberflächenbefestigungen mit gebundenen Materialien die Mindestverlegetiefe bzw. Minderdeckung, wie folgt einzuhalten ist:

Bei Längsverlegungen ist die Mindestverlegetiefe in Geh- und Radwegen mit mindestens - 40cm vorzusehen. In Fahrbahnen und Parkstreifen ist eine Mindestverlegetiefe von - 60cm vorzusehen. In Sonderfällen und bei Fahrbahnquerungen sind ggf. größere Verlegetiefen vorzusehen. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden. Ein Rohrpaket (Bündelung) kann bis zu einer max. Stärke von 100mm in der Mindestverlegetiefe verlegt werden, bzw. mit einer Mindestüberdeckung von mindestens 30cm in Geh- und Radwegen

und 50cm in Fahrbahnen. Die Mindestüberdeckung gilt auch für die Verlegung von Leerrohren.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung, unabhängig von der Wahl der Technik, herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

2.5.1.3 Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben

Sämtliche Vorgaben aus den dieser Ausschreibung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Förderbescheiden sind einzuhalten. Den vorläufigen Förderbescheiden des Bundes und des Landes liegen die nachfolgenden Rechtsgrundlagen zu Grunde (keine abschließende Aufzählung). Im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide können die Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Die Vergabestelle behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor. Vgl. auch <http://www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads/>.

FörderRiL Breitband	Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015, 1. Novelle vom 03.07.2018.
KoFiNRW	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.
Leitfaden	Leitfaden zur Umsetzung der FörderRiL Breitband in aktueller Version
Dimensionierungsvorgaben	Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus
Einheitliches Materialkonzept	Einheitliches Materialkonzept
Merkblatt zur Dokumentation	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur

	Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland"
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
BNBest-Breitband	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband)
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen
Zuwendungsbescheide	Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes (werden im Rahmen des einstufigen Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt).

In diesem Zusammenhang ist das Formblatt „Erklärungen des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen - Wirtschaftlichkeitslückenmodell/Betreibermodell“ (**Anlage 6**) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet mit dem Angebot einzureichen.

2.5.1.4 Umfang der Förderung

Der Anschluss bis zum APL ist gefördert, d.h. die Förderung umfasst den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Homes Prepared), nicht aber das Hausnetz (Homes Connected). Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Es obliegt dem Bieter, in welchem Maße die Bauten über privatem Grund zum Hausanschluss in die Kalkulation mit eingehen. Die Versorgungsziele gemäß Ausschreibungsunterlagen sind einzuhalten. Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.5 der FörderRiL Breitband) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind. Nach der Zweckbindungsfrist bestehen für die Konditionen für Hausanschlüsse keine Vorgaben.

2.5.1.5 Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes

Sofern nicht sofort ein durchgängiges optisches NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss aufgebaut wird, muss das NGA-Netz jederzeit und kostengünstig in einem oder in mehreren Schritten zu einem durchgängigen optischen NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss ausgebaut werden können. Dies gilt auch für die Anschlüsse im Ausbaubereich, die im Erstausbau nicht mit NGA-Bandbreiten größer gleich 100 Mbit/s versorgt werden können.

Die geförderten Infrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (beste verfügbare Technik – BVT). Eine Erhöhung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse wird durch die geförderte Infrastruktur im Zuwendungszeitraum zugesichert.

2.5.1.6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 7 NGA-RR und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

2.5.1.7 Projektorganisation und Kommunikationspflichten

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolg oder, im Falle von Projektabweichungen, Besprechungstermine zur Darstellung der Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen.

Der Konzessionsnehmer hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK, nach Nr. 3 BNBest-Breitband und nach den Zuwendungsbescheiden des Bundes und des Landes.

2.5.1.8 Fertigstellungstermin

Das NGA-Netz im Ausbaubereich soll grundsätzlich bis 31.12.2020 ausbaubereichsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein. **Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann im Rahmen des Angebots angegeben werden; dieser muss im Rahmen der Beantragung der endgültigen Förderbescheide allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden.**

2.5.1.9 Dokumentation

Der Konzessionsnehmer hat die Leistungserbringung entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen

nach den Vorgaben des § 8 NGA-RR sowie des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsnehmers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen im Übrigen unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe z.B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Breitband)
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Breitband)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Breitband)
- Dokumentationspflichten aus §§ 7 - 10 der NGA-RR.

Insbesondere ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Die genaue Anzahl der nicht mit mind. 100 Mbit/s symmetrisch versorgten Haushalte wird zur Vorlage des Verwendungsnachweises angegeben.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages (**Anlage 5**).

2.5.1.10 Zugangs- und Prüfrechte

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Prüfrechts für den Zuwendungsgeber und sowie die Beachtung der Vorgaben aus dem zum Bundesförderprogramm von dem BMVI veröffentlichten Dokument „Messungen im Projektgebiet“ zu den Mindestvorgaben der Förderung zählt.

2.5.1.11 Publizität

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBest-Breitband, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten. Die Kosten derselben sind dementsprechend vom Konzessionsnehmer einzukalkulieren.

2.5.2 Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Konzessionsnehmer ein aussagekräftiges Ausbaukonzept vorlegen. Das technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb. Es ist so auszugestalten, dass aus den einzureichenden Unterlagen adressgenau je Anschluss hervorgeht, welche Versorgung mit dem angebotenen Ausbau erreicht wird. Die bereitgestellten Adressdaten sind dabei mit den vorgesehenen Bandbreiten und der geplanten Technologie für die Erschließung anzureichern und im Rahmen des Angebotes bereit zu stellen. Das Konzept umfasst insbesondere Informationen und Aussagen zu folgenden Punkten:

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Abschnitt 2) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbaren Infrastrukturen (vgl. Ziffer 2.4), einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und geplanter Tiefbauarbeiten, soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten. Für das technische Konzept ist das Formblatt in **Anlage 7** zu verwenden.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird den Bietern daher empfohlen, die im technischen Angebot dargestellten Angaben gem. den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung einzureichen. Nach einer vorläufigen Zwischenwertung eingereichter Angebote wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit einer bestimmten Anzahl an Bietern oder nur einem Bieter führen (zur Gestaltung der Verhandlungsvergabe unten Abschnitt 4.3). Die Netzpläne müssen spätestens mit Abschluss dieser Vertragsverhandlungen - unter Beachtung der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept - endgültig erstellt worden sein, da die Beantragung des endgültigen Förderbescheids auf Grundlage der finalen Verhandlungsergebnisse erfolgt.

Das technische Angebot muss insbesondere nachfolgende Informationen beinhalten. Es wird darum gebeten, in der Konzeptdarstellung die Gliederung der nachfolgenden Aufstellung beizubehalten.

1. Technisches Konzept zur Realisierung und Umsetzung der angebotenen Breitbandversorgung:

Mit dem Angebot ist ein detailliertes technisches Konzept zur Umsetzung und nachhaltigen Bereitstellung der angebotenen Breitbandversorgung einzureichen. Das Konzept hat mindestens Ausführungen / Angaben zu folgenden Aspekten zu enthalten:

a. Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Zuführungsnetzes

- i. Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Backbone-netzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?)

b. Technik, Ausführung, Quantität, Qualität und Leistung des Verteil- und Anschlussnetzes

- i. Angaben zur Art und Ausführung sowie der Anbindung des Anschlussnetzes (wie erfolgt die Zuführung, Anbindung, Ausführung und Dimensionierung?) Mit welcher Netztechnologie (FTTC, FTTB, FTTH, GPON, P2P, etc.) wird das Verteil- und Anschlussnetz realisiert?
- ii. Welche Netzelemente werden genutzt, ertüchtigt sowie neu geschaffen?
- iii. Detaillierte Angaben zum Netzkonzept (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl CO/POP/HVt, Nvt, MFG/KVz und sonstige Verteiler, vorge-

sehene Muffen). Angabe der vorgesehenen Bandbreite und Technik je Anschluss.

c. Die Angaben sollten möglichst den nachfolgenden Inhalten der GIS-Nebenbestimmungen in der Version 3.1 entsprechen, aber mindestens als georeferenzierter Vektordatensatz bereitgestellt werden:

- i. Form: Abgabe eines Netzplanes
- ii. Format: geoJSON oder shape
- iii. Punkt-Layer: Bauten- und Netztechnik
- iv. Linien-Layer (Netz): Trassenbau, Leerrohre, Verbindungen

d. Angaben zum Betriebs- und Entstörkonzept:

- i. Angaben zum nachhaltigen Betrieb des Netzes auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes
- ii. Angaben zum nachhaltigen Entstörkonzept auf der Ebene des Anschluss- und Zuführungsnetzes (Angabe typischer Entstörzeiten im Netz in h), Standorte, technisches Servicepersonal, etc.

e. Open Access / Zugang auf Vorleistungsebene

Es ist in Form eines kurzen Konzeptes (max. 3 Seiten) darzustellen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird. Außerdem sind die Vorleistungspreise und -produkte anzugeben.

2. Darstellung der adressgenauen Versorgungsraten unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.1 geforderten Übertragungsraten:

Die versorgten Anschlüsse inklusive Bandbreite und vorgesehenen Technologien sind in der Tabelle **Anlage 2** bzw. den zugehörigen GIS-Daten (ESRI Shapefile) adressgenau einzutragen und mit dem Angebot einzureichen. Dabei ist für jede Adresse zweifelsfrei die vorgesehene Bandbreite mindestens in den **> 50 - 100 Mbit/s, > 100 Mbit/s, sowie 1 Gbit/s** anzugeben. Weitere zusätzliche Angaben zu den vorgesehenen Versorgungsraten (absolut / relativ) sind in **Anlage 8** Formblatt „Technischer Überblick“ auszuführen. Zusätzlich sollten die Daten möglichst im Format geoJSON / Shape nach den GIS-Nebenbestimmungen in der Version 3.1 bereitgestellt werden:

- i. Form: Abgabe eines Netzplanes
- ii. Format: geoJSON oder shape
- iii. Punkt-Layer: Bauten, Netztechnik, Endverbraucher
- iv. Linien-Layer (Netz): Trassenbau, Leerrohre, Verbindungen

Hinweis: Sofern weitere unterversorgte Anschlüsse über die bereitgestellten Daten hinausgehend identifiziert werden können, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Ebenso ist dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn unterversorgte Anschlüsse bereits anderweitig > 30 Mbit/s versorgt sein sollten und diese im Markterkundungsverfahren gemeldet worden sind. In diesem Falle ist in der Adresstabelle (**Anlage 2**) unter Bemerkung ein entsprechender Hinweis und ggf. eine weiterführende Erläuterung einzutragen.

3. **Endkundenprodukte**

Stellen sie dar, welche Produkte nach Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden. Im Angebot sind mindestens die folgenden Produktkategorien auszuführen. Die Kosten sind dabei für das Jahr 1, 2, 3 sowie als Mittelwert für die ersten 36 Monate ab Inbetriebnahme auszuweisen. Limitierungen sind auszuweisen.

Privatkunden:

- Privatkundenprodukt mit Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s im Downstream
- Privatkundenprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s im Downstream

Geschäftskunden:

- Geschäftskundenprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskundenprodukt mit Bandbreiten von ≥ 1 Gbit/s symmetrisch

Schulen / Bildungseinrichtungen:

- Produkt für Schulen und Bildungseinrichtungen mit Bandbreiten von ≥ 1 Gbit/s symmetrisch

Die angefragten Produkte sind jeweils in der **Anlage 3 Standardisiertes Produktkennblatt** einzutragen. Weitergehende Informationen und Produktspezifikationen zu den angefragten sowie sonstigen angebotenen Produkten sind im Konzept detailliert darzustellen. Beschreiben Sie diese Produkte u.a. in dem beigefügten standardisierten Produktblatt (**Anlage 3**). Folgende Inhalte sollten im Konzept mindestens enthalten sein.

- a. Produktbeschreibung und deren Leistungsbestandteile
- b. Kosten für die jeweiligen Produkte (monatliche Kosten 1. – 3. Jahr, Einrichtungspreise, etc.)
- c. Hardware beim Kunden (Kosten und Spezifikation)
- d. Vertragliche Regelungen (Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen etc.)
- e. Bereitstellung weiterer Produkte (TV, etc. Kosten)

4. **Nachhaltigkeit / Zeitplan**

Die Angaben zu den folgenden Positionen sind in **Anlage 9 Formblatt Konzept Nachhaltigkeit-Zeitplan** auszuführen.

4.1 **Nutzung vorhandener Infrastrukturen / Einsatz innovativer Verlegungsmethoden**

- a. Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel, Bauten etc.)
- b. Angaben zum Einsatz von innovativen Verlegungsmethoden
- c. Stellen sie die Verlege-, Zuführungsmethode bzw. die Trassen dar (Karte / GIS-Daten, Statistik Verlegungsmethoden, Tiefbau, Nutzung Leerrohr, oberirdische Trassenführung, Sonstige)

4.2 **Nachhaltigkeit**

Mit dem Angebot ist ein Konzept zur Darstellung der Nachhaltigkeit des Ausbaus sowie der Update- und Erweiterungsmöglichkeiten des Netzes einzureichen. Insbesondere die Zukunftssicherheit des geplanten Ausbaus und deren Erweiterungsmöglichkeit sind dabei zu beschreiben.

4.3 Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Das Angebot ist um einen detaillierten Zeitplan zur Realisierung zu ergänzen, mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen (die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen). Geben Sie ferner den frühesten Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Breitbandinfrastrukturen an.

5. Marketing- und Vertriebskonzept

Im Rahmen des Marketing- und Vertriebskonzeptes soll dargestellt werden, wie und in welcher Form die potentiellen Kunden im Ausbaugebiet informiert und angesprochen werden. Hierzu ist darzustellen, welche Maßnahmen geplant sind und wie sich diese zeitlich in den Phasen Planung, Bau und Betrieb aufgliedern. Folgende Inhalte sind mindestens in das Konzept einzubeziehen:

- a. Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Anschlussrate
- b. Darstellung des Marketing- und Vertriebsbudgets
- c. Sicherstellung nachhaltiger Kundenservice

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Bestandteile des Konzepts der Bieter Gegenstand der Angebotswertung sein werden. Hierzu wird auf Ziff. 3 verwiesen.

2.6 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) NGA-RR i.V.m. Nr. 3.1 FörderRiL Breitband und Nr. 3 der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugebiet verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaugebiet detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Erforderlich ist die Förderung, wenn Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes im Ausbaugebiet ohne die Beihilfe nicht stattfinden würden. Das TK-Unternehmen hat der Stadt Mülheim an der Ruhr alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit diese dauerhaft ihren Pflichten aus der FörderRiL Breitband nachkommen kann (vgl. insbesondere auch Nr. 8 FörderRiL Breitband).

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist, ist offen zu legen.

Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

Für die Kalkulation der förderfähigen Investitions- und Betriebskosten sind nur die Kosten für diejenigen Haushalte förderfähig, die zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download versorgt werden (Handreichung der atene KOM GmbH für Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Auswahlverfahrens im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes, Stand August 2017).

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der FörderRL Breitband und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 lit. f) i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaubereich und abzuleitender Umsatz.
- c) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaubereich und abzuleitender Umsatz.
- d) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- e) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.
- f) Betriebskosten: Erläuterungen der Betriebskosten und detaillierte Aufschlüsselung, Entwicklung der Betriebskosten.

Der Bieter muss hierzu die vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (siehe **Anlage 4**) verwenden und die Datenblätter entsprechend ausfüllen.

Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbaubereich über das im Angebot des Betreibers (= Bieters) unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (§ 9 Abs. 1 NGA-RR). Hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gem. § 9 Abs. 2 NGA-RR ist die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für Endkunden stattgefunden hat.

3 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen.

3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bieters
 - Gesellschaftsform
 - Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer
 - ggf. Anzahl beschäftigter Schwerbehinderter, Auszubildender, Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter
 - Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr
 - Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen;
2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (**Anlage 11**);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (**Anlage 12**);
5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (**Anlage 10**).

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten drei (3) Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (**Anlage 11**).

3.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu Seite 20 von 28 erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (**Anlage 11**);

2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4 Wertungskriterien

Wie in der Auftragsbekanntmachung bereits formuliert, sollen die eingehenden Angebote zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Rahmen der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke in den un-
terservorgten Gebieten der Stadt Mülheim an der Ruhr anhand von transparenten Zuschlagskriterien bewertet werden

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium	Wertungspunkte
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Max. 33
Der niedrigste geforderte Zuwendungsbetrag eines Bieters wird mit der höchsten Punktzahl (100 %) bewertet. Die Bewertung der höher angebotenen Zuwendungsbeträge der Bieter erfolgt nach folgender Formel: $\text{Punkte: } \frac{\text{Niedrigster gefordeter Zuwendungsbetrag in €}}{\text{geforderter Zuwendungsbetrag des Bieters in €}} \times 33$ Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, 4 & 4.1) darzulegen.	
2. Technisches Konzept, technischer Service	Max. 35; hiervon:
Das technische Konzept und der technische Service werden nach ausgesuchten Aspekten bewertet, die einen hochwertigen Ansatz in Realisierung und Betrieb aufzeigen. Das Konzept ist im Formblatt Anlage 7 auszuführen.	
Plausibler Nachweis, dass mit der aufgeführten Technik – (Netzausbau in der Stadt) - die angebotenen Bandbreiten und Versorgungsraten - siehe Punkt 2 - sicher und nachhaltig sowie technisch hochwertig in geeigneter Art und Weise, realisiert werden können. Bewertung der Technologie des Ausbaus. Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien: - 0 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium liegen nur zu einem geringem Teil vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erbracht werden können. - 10 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zum jeweiligen Kriterium liegen nur teilweise vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen nur teilweise erbracht werden können.	30 Punkte

- 20 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium liegen nahezu vollständig und plausibel vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen nahezu vollständig erbracht werden können. - 30 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium liegen vollständig und plausibel vor, oder lassen aus Sicht des Auftraggebers darauf schließen, dass die Leistungen und die technischen Umsetzungen vollständig und optimal erbracht werden können.	
Betriebs / Servicekonzept / Marketingkonzept Betriebs- / Servicekonzept: Bewertet werden Angaben zur Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösungen. Angaben zur durchschnittlichen Ausfallrate im bestehenden Netz sowie Angaben zur voraussichtlichen Ausfallrate im neu zu planenden Netz. Vertragliche Regelungen für schnelle und kompetente Störungsbeseitigung. Angaben zur durchschnittlichen Reparaturdauer im Bestandsnetz sowie im neu geplanten Netz. Qualität sowie Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des Betriebs-, Service- und Entstörkonzeptes. Das Marketing- und Vertriebskonzept wird nach ausgesuchten Aspekten bewertet, die einen relevanten Bezug der Maßnahmen zum Projektgebiet erkennen lassen: Lokale Beratungstermine, regionale Werbemaßnahmen, Vertriebskonzept, lokale Kundenberatung, Informationsveranstaltungen. Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien: - 0 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erbracht werden bzw. liegen nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil vor. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nicht erbracht werden kann. - 1 Punkt: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nur teilweise erbracht werden. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nur in Teilen erbracht werden kann. - 3 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nahezu vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung in großen Teilen erbracht werden kann. - 5 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung vollumfänglich erbracht und optimal umgesetzt werden kann.	5 Punkte
3. Endkundenprodukte	Max. 10, hiervon:
Bei der Wertung dieses Kriteriums wird für die unten bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet: Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatlichen Kosten für 36 Monate ohne Nachlässe hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 36 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, In-	

stallations- und Hardwarekosten) aufsummiert. Der Gesamtpreis wird jeweils wie folgt bewertet: $\text{Punkte: } \frac{\text{niedrigster Gesamtpreis}}{\text{Gesamtpreis des betrachteten Angebots}} \times 10$ Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblattes Anlage 3 anzugeben. Die folgenden fünf Endkundenprodukte werden wie beschrieben jeweils einzeln gewertet:	
- Privatkundenprodukt ≥ 50 Mbit/s im Downstream	2 Punkte
- Privatkundenprodukt mit ≥ 100 Mbit/s im Downstream	2 Punkte
- Geschäftskunden-Standardprodukt mit ≥ 100 Mbit/s symmetrisch	2 Punkte
- Geschäftskunden-Premiumprodukt mit ≥ 1 Gbit/s symmetrisch	2 Punkte
- Produkt für Schulen bzw. Bildungseinrichtungen ≥ 1 Gbit/s symmetrisch	2 Punkte
4. Nachhaltigkeit / Zeitplan	Max. 22
Die Angaben zur Nachhaltigkeit und zum Zeitplan sind in Anlage 9 einzutragen.	
Zeitplan: Maßgeblich ist der vom Bieter verbindlich in Aussicht gestellte Zeitbedarf zur Realisierung des Projekts, gemessen vom Beginn der Planungsphase bis zur Gesamtinbetriebnahme des NGA-Breitbandnetzes. Der Zeitbedarf ist in der Form einer Projektplanung in Kalenderwochen darzustellen. - Der Bieter, der die Gesamtinbetriebnahme des Breitbandnetzes in kürzester Zeit garantieren kann, erhält sechs (6) Punkte. Die weiteren Bieter erhalten im Verhältnis hierzu eine ihrer garantierten Dauer relativ entsprechende Punktzahl, die mit folgender Formel berechnet wird: $\text{Punkte} = \frac{(\text{Zeitbedarf Bestangebot in Wochen})}{(\text{Zeitbedarf Angebot in Wochen})} \times 10$ Die Punktzahl wird auf jeweils 0,25 Punkte genau gerundet. - Sollte die Vergabestelle den Zeitplan eines Bieters als nicht nachvollziehbar oder unrealistisch einschätzen, können entsprechend Punkte abgezogen werden.	10 Punkte
Nachhaltigkeit: Konzept zur Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Dimensionierung der Leerrohre (Auslegung für mehrere Kabelnetze, Point-to-Point und Point-to-Multipoint), Upgrade- bzw. Migrationsfähigkeit der eingesetzten, aktiven Technik). Für die Maßnahmen zur Zukunftssicherung vergibt die Vergabestelle insgesamt maximal sechs (6) Punkte, die im Spektrum 0 bis 6 nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien vergeben werden. Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien: - 0 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erbracht werden bzw. liegen nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil vor. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nicht er-	6 Punkte

bracht werden kann. - 2 Punkt: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nur teilweise erbracht werden. Es ist erkennbar, dass die geforderte Leistung nur in Teilen erbracht werden kann. - 4 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers nahezu vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung in großen Teilen erbracht werden kann. - 6 Punkte: Die Ausführungen im Konzept zu dem jeweiligen Kriterium können aus Sicht des Auftraggebers vollständig erbracht werden und sind plausibel. Es ist erkennbar, dass die Leistung vollumfänglich erbracht und optimal umgesetzt werden kann.	
Berücksichtigung alternativer Netztechnologien und Verlegemethoden	Max. 6
Der Bieter hat im Rahmen eines Kurzkonzpts darzulegen ob und in welchem Umfang innovative Netztechnologien und Verlegemethoden (z.B. Funklösungen, Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau aufgeständerter Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflug usw.) zur Kostensenkung und Beschleunigung des Netzausbaus eingesetzt werden sollen. Ermittlung der Punkte nach folgenden Kriterien: - 0 Punkte: Ein Konzept liegt nicht vor, bzw. alternative Netztechnologien und Verlegemethoden werden im Angebot nicht klar erkennbar berücksichtigt. - 3 Punkte: Der geplante Einsatz alternativer Netztechnologien und Verlegemethoden sind <u>nachvollziehbar</u> beschrieben. Das Konzept enthält <u>Planungen zu Art und Umfang</u> der Netztechnik und Verlegemethoden sowie valide Schätzungen zur Höhe der durch den Einsatz erzielbaren <u>Zeit- und Kostenersparnis</u> (spätere Genehmigung vorausgesetzt). - 6 Punkte: Der geplante Einsatz alternativer Netztechnologien und Verlegemethoden ist <u>detailliert und plausibel</u> beschrieben. Das Konzept enthält <u>georeferenzierte Planungen zu Art und Umfang</u> der Netztechnik und Verlegemethoden sowie genaue Angaben zur Höhe der durch den Einsatz erzielbaren <u>Zeit- und Kostenersparnis</u> (spätere Genehmigung vorausgesetzt).	
Summe	100 Punkte

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 2 (technisches Konzept) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 1 (Wirtschaftlichkeitslücke); 3 (Endkundenprodukte); 4 (Projektplan und Nachhaltigkeit); 5 (Qualität des Marketing- und Vertriebskonzeptes). Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, wird die Konzession an den Bieter mit der geringeren Wirtschaftlichkeitslücke in Euro und Cent vergeben.

5 Gestaltung und Ablauf des einstufigen Verhandlungsverfahrens

5.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die FörderRiL Breitband sowie die Landesförderrichtlinie.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Es wird entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Konzessionsvergabeverordnung als einstufiges Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Die Dienstleistungskonzession hat den Zweck, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu ermöglichen. Der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist daher gemäß § 149 Nr. 8 GWB nicht anwendbar. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden. Die Bieter werden indes darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht statthaft ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

5.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot bis spätestens

07.05.2019; Ortszeit: 11:00 Uhr

hochzuladen. Das vollständige Angebot ist

- in deutscher Sprache abgefasst
- rechtsverbindlich unterzeichnet
- mit allen Dateien des Angebotes (Excel-Tabellen im Excel-Dateiformat und zusätzlich als PDF)

bis zur Einsendefrist ausschließlich über das unten genannte System hochzuladen.

Angebotsunterlagen können ohne Anmeldung direkt online heruntergeladen werden.

Ausschreibende Stelle und Angebotsadresse:

**Stadt Mülheim an der Ruhr, Der Oberbürgermeister,
Referat VI,**

**Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr,
(Technisches Rathaus);
Tel.: 0208/455-6040, Fax: 0208/455-58-6040,
E-Mail: Volker.Lierhaus@muelheim-ruhr.de.**

Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und bis zum Öffnungstermin ausschließlich über die Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr hochzuladen. Zur Abgabe von Angeboten ist eine Registrierung zwingend erforderlich. Zur Angebotsöffnung sind keine Bieter zugelassen. Sicherheitsleistungen werden in Form von Bürgschaften nach den Grundsätzen der §§ 9 c VOB/A und 17 VOB/B bzw. 21 Abs. 5 UVgO und 18 VOL/B verlangt. Als Zahlungsbedingung ist § 16 VOB/B bzw. 17 VOL/B maßgebend.

Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Mülheim unter dem Link:

<https://www1.muelheim-ruhr.de/wirtschaft-arbeit/oeffentliche-ausschreibungen>

im direkten Download kostenlos zur Verfügung.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Bieterfragen können an das Fachamt des Konzessionsgebers:

**Stadt Mülheim an der Ruhr,
Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung
Marcel Thelen
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
Email: marcel.thelen@muelheim-ruhr.de**

gerichtet werden. Die Bieterfragen werden innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet. Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise unverzüglich durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von Feiertagen und Urlauben in der Zeit vom 19.04.2019 bis zum 06.05.2019 Bieterfragen nicht beantwortet werden können. Der Konzessionsgeber behält sich ferner vor, nur Bieterfragen zu beantworten, die bis zum 18.04.2018 - 08:00 Uhr eingegangen sind. Bietergespräche sind für den Zeitraum zwischen dem 21.05.2019 und dem 22.05.2019 geplant. Die Bieter werden gebeten, diese Zeitfenster in Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Da der Konzessionsgeber auf Fördermittel des Bundes und Landes angewiesen ist und die endgültigen Zuwendungsbescheide einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können nur solche Angebote gewertet werden, die eine Bindefrist bis mindestens **11.09.2019** enthalten.

5.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch den Konzessionsgeber überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bieter mit dem Angebot eingereichten Eigenerklärungen. Die Eignungskriterien, die in Abschnitt 3 genannt sind, sind

von jedem Bieter in seinem Angebot nachzuweisen. Werden einzelne, der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien, nicht bereits in dem Angebot nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bieter auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bieters vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bieters im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren.

5.4 Verhandlungsphase

Es erfolgt zunächst eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben und Unterlagen bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle ein Vergabegespräch vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch bei der Vergabestelle eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen des Vergabegesprächs darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der von der Vergabestelle in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere auch der förderrechtlichen Vorgaben und Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe von einer Angebotspräsentation abzusehen. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen.

Nach Abschluss der Angebotsaufklärung wird die Vergabestelle mit den Bietern in Verhandlungen über die Angebote eintreten. Hierbei behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Die Vergabestelle behält sich vor, während des einstufigen Verhandlungsverfahrens vorläufige Zwischenwertungen der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Wertungskriterien vorzunehmen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl

der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Wertungskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich die Vergabestelle vor, auf der Grundlage einer Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder mit nur einem Bieter zu führen. Der Vergabestelle steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren einstufigen Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage definierten Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es im Rahmen des Preferred-Bidder-Verfahrens frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen. Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem einstufigen Verhandlungsverfahren ausgenommen werden, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Bieter, die endgültig nicht bezuschlagt werden können.

Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren ganz oder in Teilen aufzuheben, sollten sich das Gesamtprojekt oder Teile davon als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Im Falle einer Aufhebung findet eine Erstattung von Angebotserstellungskosten oder ein sonstiger Geldausgleich nicht statt.

5.5 Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, mit dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich zu vereinbaren. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) müssen folgende Vertragsinhalte vereinbart werden:

- Vereinbarung einer **Mindestbetriebsdauer** für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines **offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene** gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen der obligatorischen Prüfung der entsprechenden Klauseln im Vertragsentwurf.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der **Vorleistungspreise** gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des **Weiterbetriebs des geförderten Netzes** im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.

- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von **Dokumentations- und Monitoringpflichten** sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung eines **Ausgleichsmechanismus** im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von **Vorbehalten** entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen **Auflagen und Verpflichtungen** des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von **Sicherheiten** (selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Stadt Mülheim an der Ruhr).

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf, der als **Anlage 5** diesen Ausschreibungsunterlagen als erster Entwurf beigefügt ist. Dieser kann bereits mit Angebotsabgabe durch den Bieter kommentiert werden. Die finale Verhandlung findet erst im Anschluss an die Vergabegespräche statt. Den Bietern wird im Rahmen der Verhandlungsphase Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.

6 Anlagen

- Anlage 1 Darstellung des Projektgebiets / Übersichtskarte**
- Anlage 2 Adressliste mit Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfragern und Privathaushalte (als Shapefile und Excel Tabelle)**
- Anlage 3 Standardisiertes Produktblatt**
- Anlage 4 Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“**
- Anlage 5 Entwurf Zuwendungsvertrag**
- Anlage 6 Formblatt „Zusicherung zur Einhaltung Mindestanforderungen“ dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Angebot beizufügen**
- Anlage 7 Formblatt „Technisches Konzept“**
- Anlage 8 Formblatt „Technischer Überblick“**
- Anlage 9 Formblatt „Konzept Nachhaltigkeit-Zeitplan“**
- Anlage 10 Erklärung zu Nachunternehmern**
- Anlage 11 Eigenerklärung zur Eignung**
- Anlage 12 Erklärung der Bietergemeinschaft**
- Anlage 13 Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen**